Angaben zur Stellungnahme

Thematik:
Pflegeheimbettenplanung 2027: Provisorischer Versorgungsbericht & Entwurf der Verordnung über die Planung der stationären Pflegeversorgung

Teilnehmerangaben:
ARTISET Zürich
Thurgauerstrasse 80
8050 Zürich

Kontaktangaben:
Gesundheitsdirektion - Amt für Gesundheit
Stampfenbachstrasse 30
8090 Zürich

E-Mail-Adresse: pflegeheimbettenplanung@gd.zh.ch
Telefon: +41 43 259 51 89

Teilnehmeridentifikation:
171168

Öffentliche Vernehmlassung

Übermittelt am: 04. März 2025 um 13:45 Uhr
Übermittelt von: Claudio Zogg

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Provisorischer Versorgungsbericht Pflegeheimbettenplanung 2027	Allgemeine Rückmeldungen	Allgemeine Rückmeldung: ARTISET Zürich hat zum Entwurf des Versorgungsberichts eine grundsätzlich positive Haltung.	Zu einzelnen Aspekten hat ARTISET Zürich Anträge oder Bemerkungen.
Provisorischer Versorgungsbericht Pflegeheimbettenplanung 2027	Allgemeine Rückmeldungen	Vorgehen: Die angenehme Zusammenarbeit mit der Projektleitung hat den Entwurf des Versorgungsberichts aus Sicht von ARTISET Zürich positiv beeinflusst.	--
Provisorischer Versorgungsbericht Pflegeheimbettenplanung 2027	Allgemeine Rückmeldungen	Einbezug: ARTISET Zürich erwartet künftig bei allen wesentlichen Entscheiden Einbezug.	ARTISET Zürich wurde in die Projektarbeit mit einbezogen, jedoch nur partiell.
Provisorischer Versorgungsbericht Pflegeheimbettenplanung 2027	Kapitel 2.1 Vorgehen Bildung von Versorgungsregionen	--	Die Mindestgrösse der Versorgungsregionen ist zu tief angesetzt. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn sich grössere Regionen gebildet hätten. Positiv ist zu vermerken, dass eine Einigung zur Bildung der feststehenden Regionen überhaupt zustande kam.
Provisorischer Versorgungsbericht Pflegeheimbettenplanung 2027	Kapitel 2.1 Vorgehen Bildung von Versorgungsregionen	Organisation der Versorgungsregionen: Es sind Aufgaben, Rechte und Pflichten der Versorgungsregionen zu formulieren.	Es fehlen dazu klare Aussagen im Versorgungsbericht. Zu den Aufgaben gehört eine Gesamtschau der pflegerischen Versorgung, dh nebst der stationären Langzeitpflege sind auch die ambulanten und intermediären Angebote einzubeziehen. In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, dass die Bewerbung der Leistungserbringer für allgemeine und spezialisierte Langzeitpflege erschwert ist, wenn die Vorstellungen der Versorgungsregion den Pflegeheimen nicht bekannt sind.
Provisorischer Versorgungsbericht Pflegeheimbettenplanung 2027	Kapitel 2.3.1 Erarbeitung der Grundlagen zur spezialisierten Langzeitpflege	Die Pflegeleistungen von spezialisierten Angeboten (inkl. Akut- und Übergangspflege) sind vom Kanton mitzufinanzieren.	Die spezialisierten Angebote (inkl. Akut- und Übergangspflege) von Betrieben setzen höhere Anforderungen (Personal, Infrastruktur, etc.) voraus, welche höhere Kosten zur Folge haben. Mit diesen Angeboten werden die Spitäler und damit der Kanton entlastet. die Angebote sind häufig überregional, also im kantonalen Interesse. Deshalb sind die Spezialangebote vom Kanton mitzufinanzieren.
Provisorischer Versorgungsbericht Pflegeheimbettenplanung 2027	Kapitel 3.3.1 Ausgangslage	Die Planungsbandbreiten der spezialisierten Angebote (inkl. Akut- und Übergangspflege) sind zu tief angesetzt, was auch auf die Planungsbandbreiten der allgemeinen Langzeitpflege einen Einfluss hat.	Die Betriebe mit spezialisierten Angeboten (inkl. AueP) sind aufgelistet und es besteht die hohe Vermutung, dass die Zahl der betriebenen Plätze in diesen Angeboten um einiges höher ist.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Provisorischer Versorgungsbericht Pflegeheimbettenplanung 2027	Kapitel 3.3.6 Versorgungsplanung und regionale Planungsbandbreiten	Die regionalen Planungsbandbreiten sind in der Anwendung grosszügig auszulegen - besonders nach oben.	Auch wenn die Stadt Zürich derzeit auf dem Papier einen deutlichen Überhang an Angeboten hat, zeigt sich in der Praxis bereits in einigen Quartieren, dass sich dies bald ins Gegenteil kehren könnte - vor allem, wenn wie geplant bis 2035 rund 600 Betten abgebaut werden. Besonders die prekäre Situation, dass kaum Wohnungen in der Stadt vorhanden sind, welche für betagte Menschen geeignet und für ihr Budget erschwinglich sind, führen aktuell zu vielen „vermeidbaren“ Eintritten in Pflegeheime. Entsprechend darf - zumindest in der Übergangsphase - das bestehende Angebot nicht durch den Entzug von Bewilligungen noch künstlich verkleinert werden.
Provisorischer Versorgungsbericht Pflegeheimbettenplanung 2027	Kapitel 3.4 Spezialisierte Langzeitpflege	Die Planung der Bettenzahlen für spezialisierte Langzeitpflege wie auch der Akut- und Übergangspflege sind als Richtwerte zu betrachten. Die für die einzelnen Betriebe festgelegte Zahl für diese Spezialangebote müssen von den Betrieben flexibel genutzt werden können, also auch für Leistungen im Rahmen der ordentlichen Langzeitpflege oder auch anderen Spezialangeboten.	Neu erhalten Betriebe auch Bewilligungen zur Erbringung von spezialisierten Leistungen. Dabei muss beachtet werden, dass nicht eine feste Segmentierung durch vorgegebene Platzzahlen vorgeschrieben wird. Angebote für spezialisierte Langzeitpflegeleistungen sind ohnehin nur schwerlich wirtschaftlich zu erbringen. Dies würde durch solche Vorgaben noch weiter in Frage gestellt.
Provisorischer Versorgungsbericht Pflegeheimbettenplanung 2027	Kapitel 3.5 Akut- und Übergangspflege	vgl. Anmerkung zu Ziff. 3.4., welche auch für die Akut- und Übergangspflege gilt.	vgl. Begründung unter ZIff. 3.4.
Provisorischer Versorgungsbericht Pflegeheimbettenplanung 2027	Kapitel 4.1 Antragsverfahren	Es muss eine Regelung getroffen werden, wie Gruppen von Betrieben, welche heute über eine Bewilligung für mehrere Standorte verfügen, weiterhin als Gruppe eine Bewilligung beantragen können.	Die Abdeckung von zugewiesenen Betten kann auch auf Ebene eines Gesamtbetriebs sichergestellt werden. Für heutige Gruppen dürfte der nachträgliche Nachweis der Anforderungskriterien insbesondere der Wirtschaftlichkeit nicht ohne Weiteres realisierbar sein.
Provisorischer Versorgungsbericht Pflegeheimbettenplanung 2027	Kapitel 4.2 Evaluationsverfahren: Übersicht	Betriebe, welche bis zum Beginn des Projekts Pflegeheimbettenplanung über eine Bewilligung verfügt haben, sollen weiterhin auf der Pflegeheimliste geführt werden.Dies gilt auch für Regionen der Überversorgung (konkret: Stadt Zürich).	Für die einzige Region mit einer Überversorgung - die Stadt Zürich - verwandelt sich die für das Jahr 2030 vorausgesagte Überversorgung später wieder zu einer Unterversorgung. Angesichts der langen Planung- und Bauphase für neue Pflegeheime, welche mitunter über 10 Jahre dauern kann, ist ein Abbau der bewilligten Betriebe nicht sinnvoll. Der Entzug einer jetzigen Betriebsbewilligung müsste auch unter den Aspekten des Vertrauensschutzes und der gesetzlichen Grundlage näher betrachtet werden.
Provisorischer Versorgungsbericht Pflegeheimbettenplanung 2027	Kapitel 4.3.1 Qualität	Anforderung Qualitätsmanagementsystem (QMS): Die Anforderung, dass die Pflegeheime über ein geeignetes QMS verfügen müssen, ist erstmals Thema auf kantonalzürcherischer Ebene. Dabei haben die Pflegeheime die Qualitätsentwicklung mittels eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses (KVP) sicherzustellen. Bei der Ausgestaltung des Qualitätsmanagementsystems können sich die Pflegeheime an gängigen Zertifizierungen aus dem Langzeitbereich orientieren. Die Ausprägung dieser Anforderung wird von ARTISET Zürich unterstützt.	ARTISET Zürich begrüsst die Anforderung im Grundsatz, welche den Betrieben auch offen lässt, strengere Anforderungen mittels zertifizierter Nachweise zu erfüllen.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Provisorischer Versorgungsbericht Pflegeheimbettenplanung 2027	Kapitel 4.3.1 Qualität	Anforderung gesundheitspolizeiliche Betriebsbewilligung: Soweit sich die Prüfung der gesundheitspolizeilichen Betriebsbewilligung auf die nationalen und kantonalen Gesetzesbestimmungen stützt, wird die Anforderung von ARTISET Zürich unterstützt. Das in der Fussnote angemerkte "Merkblatt Betriebsbewilligung Alters- und Pflegeheime des Kantons Zürich" kann jedoch nicht die Grundlage für die Anforderung sein.	Das "Merkblatt Betriebsbewilligung Alters- und Pflegeheime des Kantons Zürich" wird immer wieder ohne Konsultation angepasst. So wurde zuletzt das Merkblatt im August 2024 insbesondere im Bereich der konzeptionellen Anforderungen massiv ausgebaut. Im Rahmen von Merkblättern dürfen gesetzliche Anforderungen nicht erweitert, sondern nur konkretisiert werden. Konkretisierungen müssen in einer transparenten, vorhersehbaren Weise erfolgen.
Provisorischer Versorgungsbericht Pflegeheimbettenplanung 2027	Kapitel 4.3.2 Wirtschaftlichkeit	Primäre Kriterien, Kosteneffizienz: Das Kriterium mit den Pflegekosten pro Minute in den Jahren 2022-2024 ist unbestritten. In mindestens zwei Jahren soll man nicht über dem 90sten Perzentil gemäss Normdefizitberechnung liegen (gewichtet nach Anzahl der erbrachten Pflegeminuten).	---
Provisorischer Versorgungsbericht Pflegeheimbettenplanung 2027	Kapitel 4.3.2 Wirtschaftlichkeit	Primäre Kriterien, wirtschaftliche Stabilität: Die Vergleichbarkeit der Gesamtergebnisse von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Betrieben ist schwierig. Der Bericht macht dazu keine Ausführungen, ist also zu ergänzen.	---
Provisorischer Versorgungsbericht Pflegeheimbettenplanung 2027	Anhang 6.17 Leistungsspezifische Anforderungen – Spezialisierte Psychiatriepflege	Anforderungskriterien spezialisierte Psychiatriepflege: Die Anforderungen - insbesondere im personellen Bereich - sind auf das heute in den Betrieben vorhandene Niveau anzupassen.	Die fachlichen Rückmeldungen im Rahmen der Projektarbeit zu den Anforderungen sind ungenügend berücksichtigt worden. So werden insbesondere die Ausbildungsanforderungen (pro 15 Betten zwei Personen mit fachspezifischer Weiterbildung wie zB CAS, NDK, DAS) von den Betrieben der spezialisierten Psychiatriepflege nicht erfüllt werden können. Der Bedarf für das Fachpersonal Psychiatriepflege wird heute durch einen hohen Anteil an tertiärem Fachpersonal erfüllt, welche sich im psychiatrischen Bereich aus- und/oder weitergebildet hat. Die massive Erhöhung der personellen Anforderungen verteuert die Leistungen erheblich. Die vorgeschlagenen Anforderungen führen über kurz oder lang zur Abschaffung des wertvollen, bestehenden Angebots der spezialisierten Psychiatriepflege.
Neue Verordnung über die Planung der stationären Pflegeversorgung	Allgemeine Rückmeldungen	Das vorgesehene Datum der Inkraftsetzung ist zu kommunizieren.	Weder Versorgungsbericht noch die Erläuterungen zur E-VO geben dazu Auskunft.
Neue Verordnung über die Planung der stationären Pflegeversorgung	Allgemeine Rückmeldungen	Gesetzliche Grundlage Verordnung: Es ist anzuführen und zu erläutern, auf welcher gesetzlichen Grundlage der Erlass der Verordnung beruht.	Weder Versorgungsbericht noch Verordnungsentwurf geben dazu Auskunft und es bestehen Zweifel, ob eine formell-gesetzliche Grundlage für den Ablauf und die Festlegung inhaltlicher Kriterien an die Pflegeheimplanung besteht.
Neue Verordnung über die Planung der stationären Pflegeversorgung	§ 5 Bedarfsprognose	Bedarfsprognose, §5 Abs. 1: Es besteht die Erwartung, dass Gemeinden und Leistungserbringer (Verbände) vor der Festlegung der Bedarfsprognose konsultiert werden.	Die Konsultation erhöht die Akzeptanz der festgelegten Bedarfsprognose.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Neue Verordnung über die Planung der stationären Pflegeversorgung	§ 6 Anforderungen an die Leistungserbringer	Betriebsbewilligung, §6 Abs. 1 lit. a: Weder im Versorgungsbericht noch in den Erläuterungen gibt es nähere Ausführungen zu den gesetzlichen Grundlagen zu den Voraussetzungen der Betriebsbewilligung. Diese sind zumindest im Versorgungsbericht zu ergänzen.	Die Ausführungen dienen der Rechtssicherheit.
Neue Verordnung über die Planung der stationären Pflegeversorgung	§ 6 Anforderungen an die Leistungserbringer	Präzisierung Anforderungen, §6 Abs. 2: §6 Abs. 2 ist zu streichen.	Eine Präzisierung und Verbindlicherklärung von Qualitätsmessungen ist auf Verordnungsebene festzulegen nach vorheriger Konsultation der Gemeinden und Leistungserbringer (Verbände).
Neue Verordnung über die Planung der stationären Pflegeversorgung	§ 7 Auswahlkriterien	Präzisierung und Ausführung zu den Anforderungen gemäss §7 Abs. 1 (§7 Abs. 3): §7 Abs. 3 ist zu streichen.	Die Voraussetzungen und Erläuterungen zu §7 Abs. 1 genügen, andernfalls kann die Verordnung angepasst werden.
Neue Verordnung über die Planung der stationären Pflegeversorgung	§ 9 Provisorische Erteilung Leistungsaufträge	provisorische Erteilung von Leistungsaufträgen, §9 Abs. 1: Die Gültigkeit der provisorischen Erteilung von Leistungsaufträgen von drei Jahren ist mindestens zu verdoppeln.	Alleine schon die Bewilligungsphase von Erweiterung- und Neubauprojekten kann unter Umständen drei Jahre dauern.
Neue Verordnung über die Planung der stationären Pflegeversorgung	§ 10 Geltungsdauer der Leistungsaufträge	Geltungsdauer der Leistungsaufträge, §10 Abs. 3: Die Leistungsaufträge an die Pflegeheime sind unbefristet zu erteilen.	Der Investitionsentscheid einer Trägerschaft für die Planung, den Bau und den Betrieb eines Pflegeheims ist auf einen Zeitraum von 25 bis 40 Jahren angelegt. Die Kündigungsfrist von 3 Jahren für einen Leistungsauftrag ist - wenn die Anforderungen weiterhin erfüllt sind - sehr willkürlich.
Neue Verordnung über die Planung der stationären Pflegeversorgung	§ 11 Erfüllung des Leistungsauftrags	§11 Abs. 4: Auf die Mindestvorgabe einer durchschnittlichen Auslastung von 90 Prozent ist zu verzichten.	Längere Bauvorhaben, besondere Situationen wie zB bei einer Epidemie und weitere mögliche Umstände können zu einer tieferen Bettenauslastung führen. Entscheidendes Kriterium bildet die Wirtschaftlichkeit und nicht die Bettenauslastung.